

BERGER HAUSER DEL GRANDE
RECHTSANWÄLTE

Seestr. 35, 8700 Küsnacht

Gerichtliche Regulierung von MFH Schäden

**Workshop von Dr. Cristina Schiavi anlässlich der
NBI Claims conference 2009**

www.seestrasse.ch

Inhaltsverzeichnis

- 1. Fallbeispiel
- 2. Vergleich oder Klage?
- 3. Anwendbares Recht/Gerichtsstand
 - 3.1. Anwendbares Recht
 - 3.2. Gerichtsstand
- 4. Rollenverteilung in allfälligem Prozess
 - 4.1. Beweislast
 - 4.2. Beweismittel
- 5. Lösungsmöglichkeiten
- 6. Klage
 - 6.1. Örtliche Zuständigkeit
 - 6.2. Sachliche Zuständigkeit
 - 6.3. Übersicht
 - 6.4. Exkurs: Adhäsionsklage
- 7. Instanzenzug (nach Zürcher ZPO)
 - 7.1. Kostenfolge
 - 7.2. „Worst case“ Szenario
- 8. Risiken im Gerichtsverfahren
- 9. Fall Odenbreit
- 10. Wäre Odenbreit in der Schweiz auch möglich?
- 11. Falls „Odenbreit“ kommt, kommt dann à la longue auch Wohnsitzrecht des Geschädigten?
- 12. Vergleich oder Klage?

1. Fallbeispiel

- Schweizer Manager, 33 Jahre (**A**)
- und seine Freundin aus Frankreich, 29 Jahre (**B**)
- sind in einem Fahrzeug mit CH-Kennzeichen in Bülach unterwegs,
- als sie von **C**, Lenker eines Fahrzeugs mit einem D-Kennzeichen, gerammt werden.
- (4C.415/2006 etwas abgeändert)

Es entsteht folgender Schaden:

Für A = Fr. 4.5 MIO

- Erwerbsausfall
- Haushaltschaden
- Genugtuung

Für B = Fr. 1 MIO

- Erwerbsausfall
- Haushaltschaden
- Genugtuung

2. Vergleich oder Klage?

- Was müssen wir wissen?
- Was würden Sie weshalb vorziehen?

3. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

3.1. Anwendbares Recht



➤ Schweizer Recht

(anders, nämlich ausländisches Recht anwendbar:
4A_372/2008)

3.2. Gerichtsstand

- Innerstaatlicher oder internationaler Fall?
- Unfallort (GstG 26)
- Gerichtsstand in der Schweiz

GstG 26

- *Art. 26 Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle*
- *$\frac{1}{2}$ Für Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen ist das Gericht am Unfallort oder am Wohnsitz oder Sitz der **beklagten** Partei zuständig.*

4. Rollenverteilung in allfälligem Prozess

- Wer klagt?
- Herr A und Frau B als Geschädigte
- (aktivlegitimiert)
- Wer ist beklagte Partei?
- C?
- Deutsche Versicherung von C?
- Nein.
- NBI (passivlegitimiert)
- Wieso?
- SVG Art. 74 Abs. 2 lit a in Verbindung mit Art. 76b Abs. 1

SVG Art. 74

- ² *Das Nationale Versicherungsbüro hat folgende Aufgaben:*
- *a. Es deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht.*

SVG Art. 76b Abs. 1

- *Gemeinsame Bestimmungen für das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds*
- ¹ *Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds.*

4.1. Beweislast

(ZGB 8; OR 42 Abs. 1):

- A und B müssen Schaden beweisen
- Beklagte muss z.B. unfallfremde Faktoren beweisen

(4A_294/2009 → Beweis über Höhe der Kosten)

4.2. Beweismittel

- Gutachten
- Med. Berichte
- Zeugen

5. Lösungsmöglichkeiten

Vergleich
(Mediation)



6. Klage (nach Zürcher ZPO)



6.1. Örtliche Zuständigkeit

- Wo?
- **Bülach oder Zürich**
- Warum?
- **Unfallort, Sitz NBI (örtliche Zuständigkeit) GstG
26 Abs. 2**

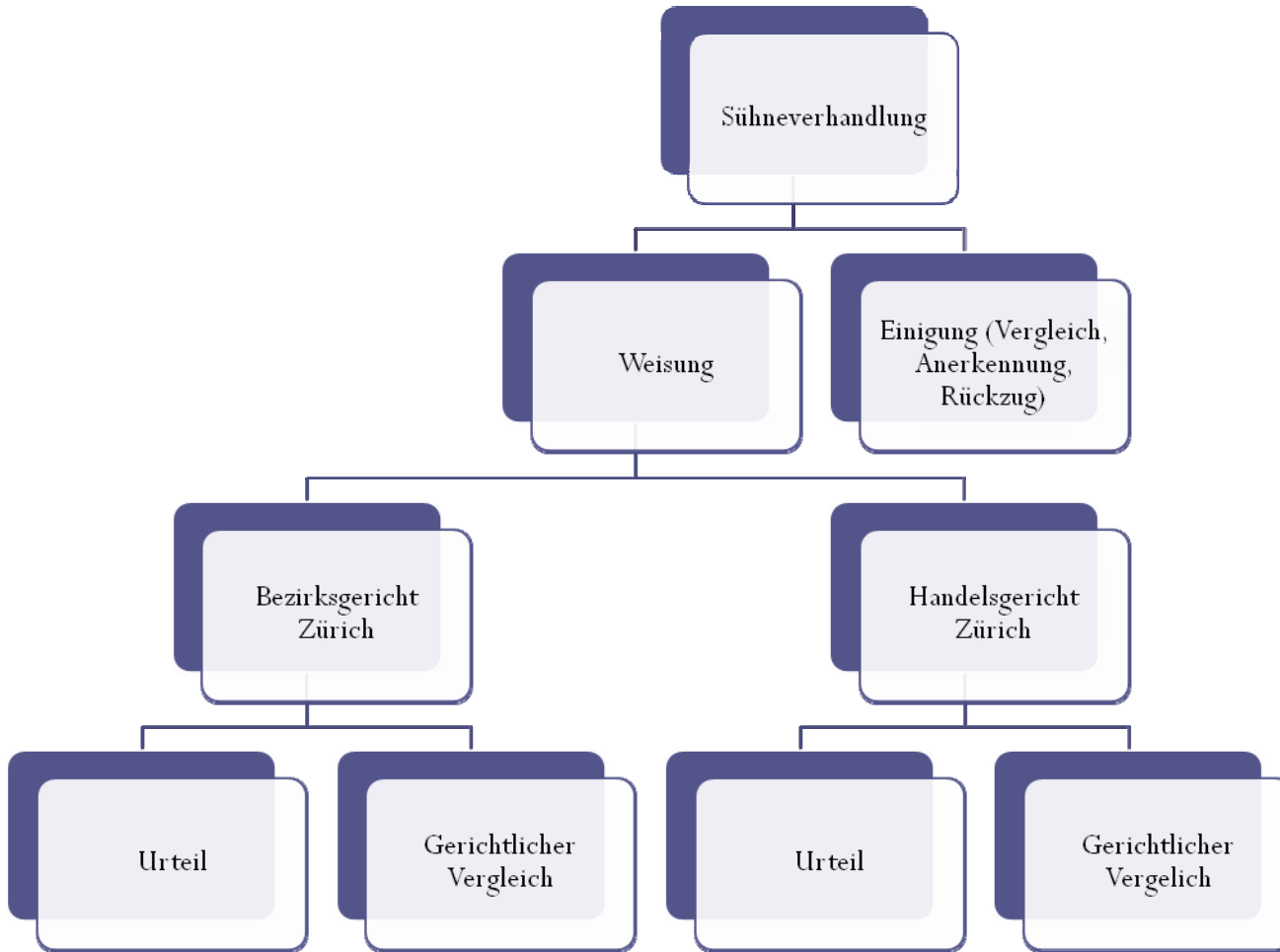
GstG 26 Abs. 2

- *2 Für Klagen gegen das nationale Versicherungsbüro (Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1958¹; SVG) oder gegen den nationalen Garantiefonds (Art. 76 SVG) ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig.*

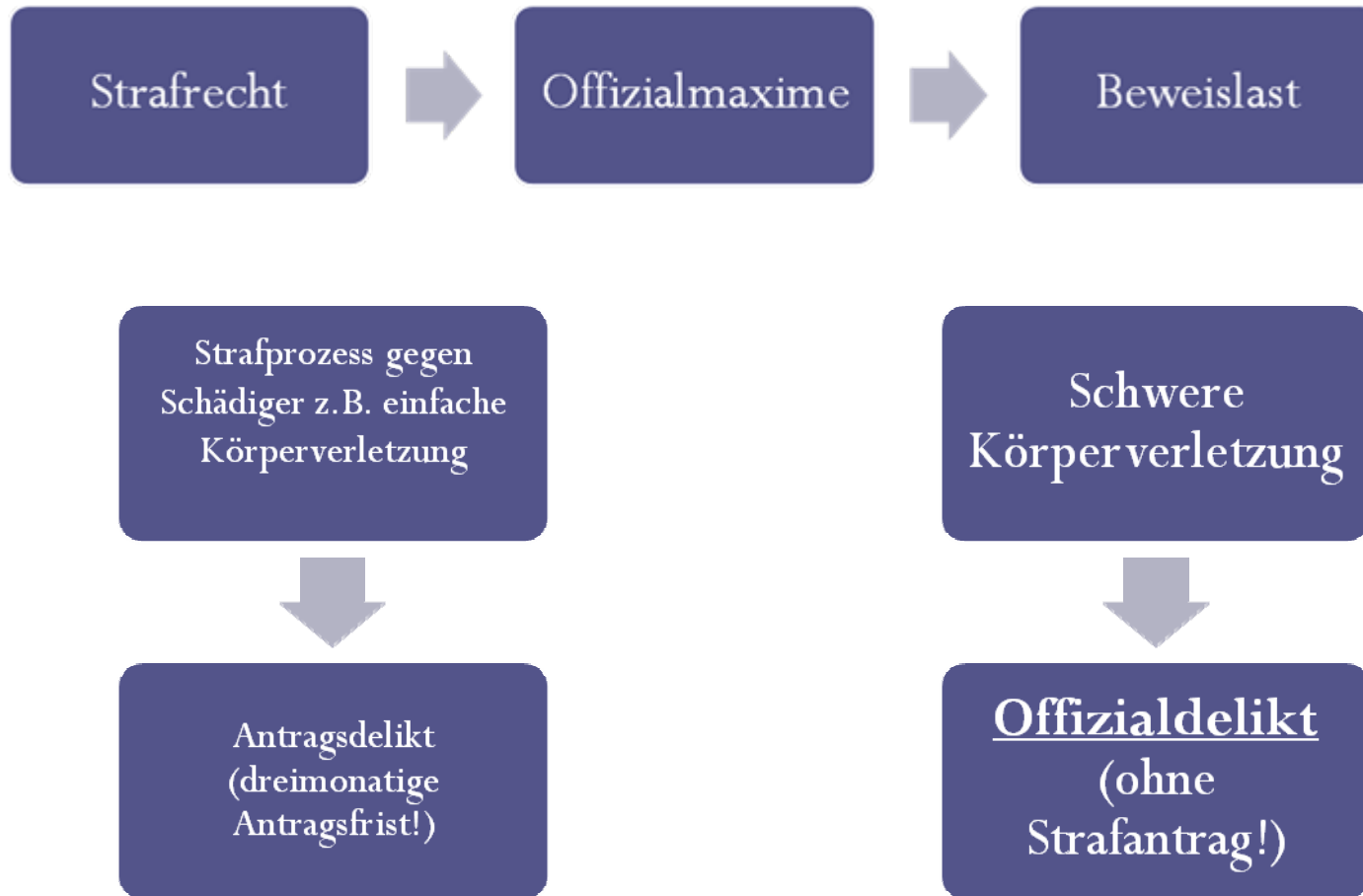
6.2. Sachliche Zuständigkeit

- Wieso besteht eine Wahl?
- **NVB in HR eingetragen**
- **§ 62 Abs. 1 GVG**

6.3. Übersicht



6.4. Exkurs: Adhäsionsklage



Geschädigter stellt seine zivilrechtlichen Forderungen im Strafprozess

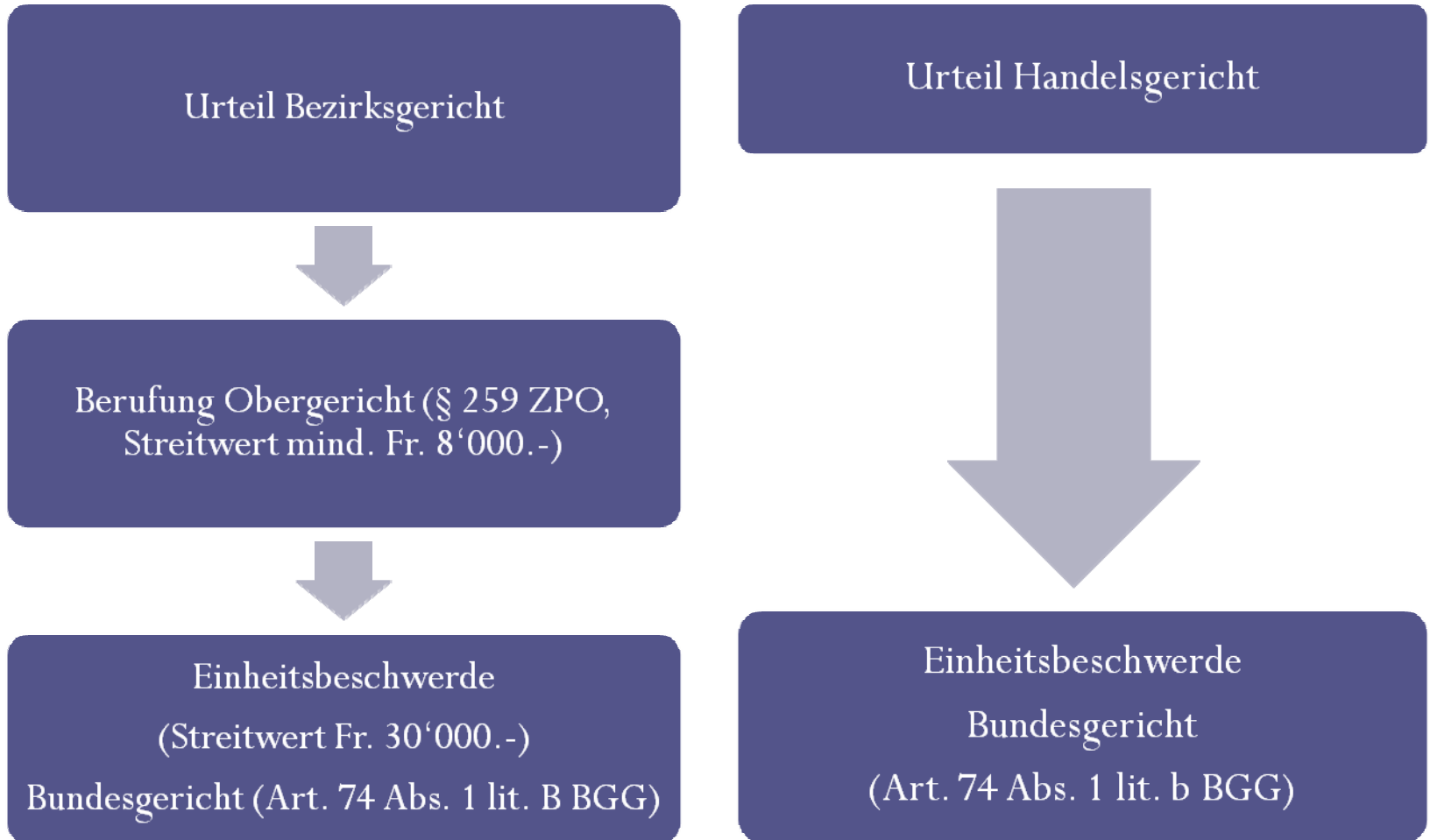
Geschädigter:

- Vorteil:
- Sachverhalt wird von Amtes Wegen und auf Kosten des Staates (evt. des Schädigers) abgeklärt: Gutachten, Zeugen, Augenschein
- Nachteil:
- Verweis auf den Zivilweg ist üblich betreffend Quantitativ.

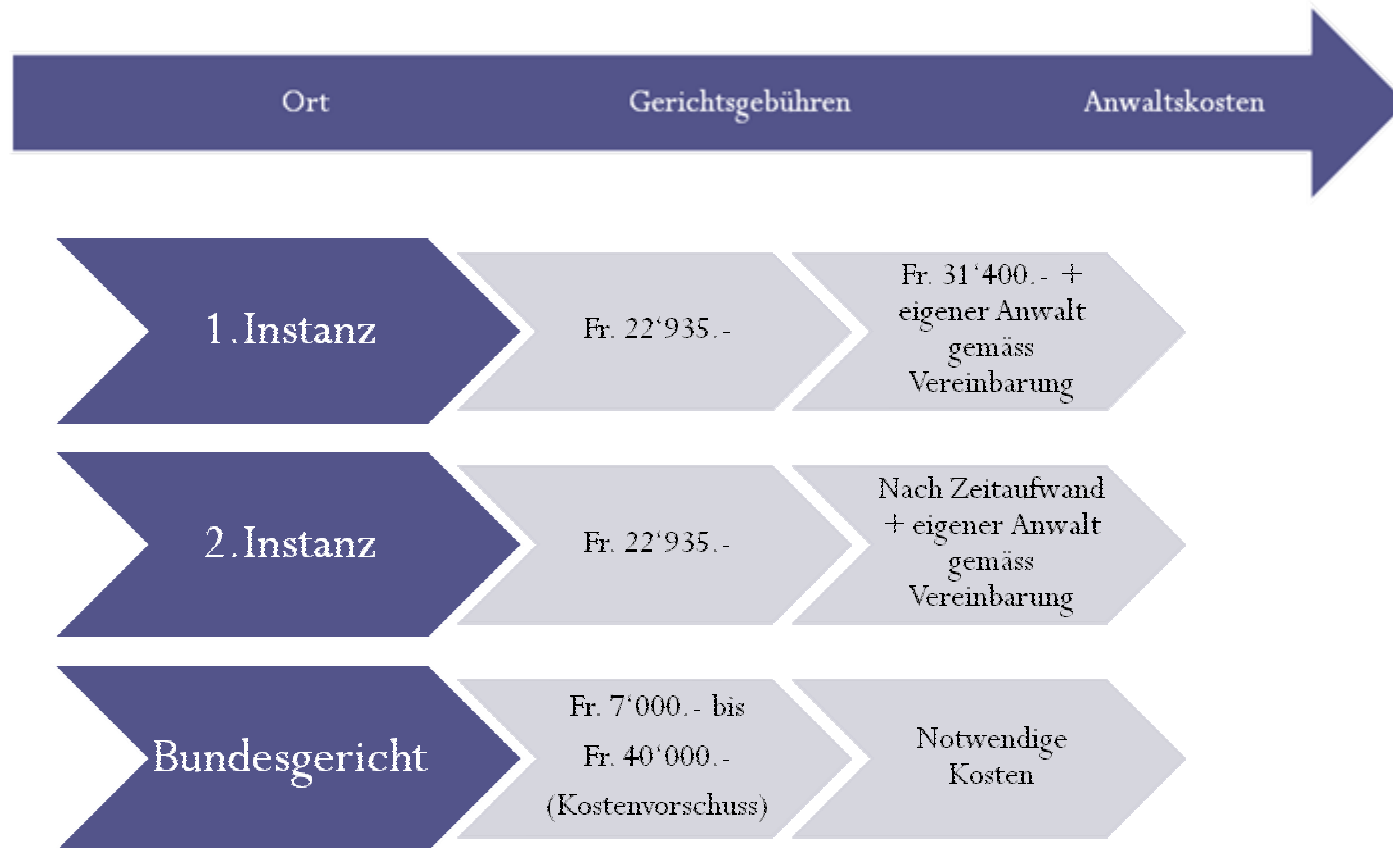
Schädiger:

- Nachteil:
- Er kann strafrechtlich verurteilt werden: Eintrag im Strafregister, Busse ect.

7. Instanzenzug Zivilverfahren



7.1. Kosten (Beispiel 1 Mio Streitwert)



7.2. „Worst case“ Fall

- Gewinnen vor Bezirksgericht
- Gewinnen vor Obergericht
- Verlieren vor Bundesgericht



- Alle Gerichtsgebühren und Anwaltskosten

8. Risiken im Gerichtsverfahren

Sachverhalt:

- Beweisrisiko
- Unsicherheit Zeugen
- Gerichtliches Gutachten

Rechtsauffassung des Richters:

- Insbesondere wenn Richter ausländisches Recht anwenden muss

9. Fall Odenbreit

- Aufgrund Auslegung der Verordnung EG 44/2001 durch den EuGH
- Jack Odenbreit Geschädigter darf in D an seinem Wohnsitz gegen Vers. FBTO mit Sitz in Niederlanden klagen obschon Unfallort in den Niederlanden war.
- Rekapitulation: **wie wäre der Gerichtsstand bei Unfall CH?**
- **Warum hat EuGH so entschieden?**

Auslegung von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Verordnung EG 44/2001

- *„(1) Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:*
- *a) vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat,*
- *b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat....“*

10. Wäre Odenbreit in der Schweiz auch möglich?

- EG- Verordnung gilt nicht für Schweiz
- Art. 11 Abs. 2 LugÜ hat fast selben Wortlaut

- *Art. 11*

*„Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 kann der Versicherer nur vor den Gerichten des Vertragsstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der **Beklagte** seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser **Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter** ist.“*

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.“

- Also nicht unmöglich, aber dann nicht gegen NBI

11. Falls „Odenbreit“ kommt, kommt dann à la longue auch Wohnsitzrecht des Geschädigten?

12. Vergleich oder Klage?

- Was müssen wir wissen?
- Was würden Sie weshalb vorziehen?